

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 22.

Kiel, den 31. Dezember

1921.

Inhalt: 160. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. — 161. Wahl der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses und ihrer Stellvertreter. — 162. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge. — 163. Ortsklassenverzeichnis. — 164. Schenkungssteuer bei Zuwendungen für Kriegerehrungen. — 165. Portofreiheit von Postsendungen seitens der kirchlichen Gemeindeorgane an die Regierung. — 166. Sammlung des Evangelischen Verbandes für Kinderpflege in Berlin, e. B. — 167. Kirchensammlung zum Besten der notleidenden deutschen Lutheraner in Rußland. — 168. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission. — 169. Kirchliche Versorgung der Taubstummen. — 170. Körperschaftssteuererklärungen der Kirchengemeinden. — 171. Kirchengesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. das Ruhegehalt nichtgeistlicher Kirchenbeamten. — 172. Verhandlungsprotokolle der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung. — Personalien.

Nr. 160. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in Preußen. Vom 22. November 1921.

Auf Grund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzblatt S. 773) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel 1.

Als Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues werden in Preußen vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres Zuschläge zu der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 veranlagten staatlichen Gebäudesteuer erhoben, soweit die Gebäude abgabepflichtig und vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Ausgegeben Kiel, den 17. Januar 1922.

Artikel 2.

Der Zuschlag beträgt 5 vom Hundert des jährlichen Nutzungswertes. Dementsprechend werden erhoben:

- a) 125 vom Hundert der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes mit 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswertes veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesen Betrieben tätigen Personen bestimmt sind;
- b) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswertes veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen);
- c) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a) ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;
- d) 350 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a) ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c) und d) können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 vom Hundert des Friedensnutzungswertes sämtlicher zu der ländlichen Besizung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu stellen. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Absatz 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nicht kreisfreie Städte den Kreisen übertragen. Über die Verwendung des Ertrages der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Über Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum Dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschläge entscheidet der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Verbandspräsident und im Falle des Absatzes 5 der Verbandspräsident zusammen mit dem Regierungspräsidenten.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Artikel 8.

Die Erhebung der Abgabe für die Hohenzollernschen Lande wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

Berlin, den 22. November 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtjiefer.

Der Preussische Finanzminister.

v. Richter.

Kiel, den 29. Dezember 1921.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1921 ist im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt für 1921, S. 159 ff. abgedruckt. Wir verweisen auf den § 3 des Reichsgesetzes, nach dessen Absatz 1 Ziffer 6 Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen, von der Abgabe befreit bleiben und nach dessen Absatz 2, sofern diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Gebäudes vorliegen, die gesetzliche Abgabebefreiung sich nur auf diesen Teil bezieht.

Die Kirchenvorstände werden daher bei Pastoraten, soweit sie nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, sondern zum Teil für religiöse Zwecke und kirchliche Arbeit bestimmt sind (Amtszimmer, Warteraum, Konfirmandensäle, kirchliche Versammlungs- und Arbeitsräume und dergleichen) gegebenenfalls die entsprechende Abgabebefreiung zu erwirken haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1964/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 161. Wahl der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses und ihrer Stellvertreter.

Kiel, den 12. Dezember 1921.

Auf Grund der §§ 90 und 94 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 hat die XV. ordentliche Gesamtsynode

1. den Geheimen Justizrat Dr. Mendtorff-Kiel zum Präsidenten der Gesamtsynode und damit gleichzeitig zum Vorsitzenden des Ausschusses der Gesamtsynode,
2. den Kirchenpropsten Schwarz-Blankenese,
3. " " Heß-Kendsburg
zu geistlichen Mitgliedern,
4. den Ober-Lyzealdirektor a. D. Geheimen Studienrat Wagner-Altona,
5. " Rechtsanwalt Dr. Ehlers-Kiel
zu weltlichen Mitgliedern,
6. den Kirchenpropsten Möding-Lütjenburg,
7. " Hauptpastor Boie-Wandsbek
zu Stellvertretern der geistlichen Mitglieder,
8. den Gutsbesitzer Johanssen-Sophienhof und
9. " Kammerherrn von Rumohr-Drüht
zu Stellvertretern der weltlichen Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode gewählt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1900.

D. Dr. Müller.

Nr. 162. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 27. Dezember 1921.

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten durch die unter dem 11. November d. Js. vom Preussischen Landtage beschlossenen Gesetze aufgebessert sind, ist auch eine Erhöhung der entsprechenden Bezüge der Geistlichen erfolgt. Der Herr Minister für

§ 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusehen:

		in den Orten der Ortsklasse				
		A	B	C	D	E
1. bei einem Grundgehaltsansatz von 24 700 <i>M</i> =		6400	4800	4000	3200	2400 <i>M</i> ,
2. " " " " 26 500 bis						
einschließlich 37 000 <i>M</i> =		7200	5400	4500	3600	2700 "

Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusehen:

für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in die Familiengemeinschaft aufgenommene Stiefkind des Geistlichen

bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich =	150 <i>M</i> ,
" " " 14. " " =	200 " und
" " " 21. " " =	250 "

Jedoch ist für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe nur dann anzusehen, wenn das Kind kein eigenes Einkommen von mehr als 1500 *M* jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen den Betrag von 1500 *M* um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages (§ 6), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 *M* übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Geistlichen kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen. Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusehen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen, insbesondere bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt, bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, bei Tod oder Verhehlung des Kindes. Sie ist ferner wieder abzusehen mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein Einkommen bezieht, das den Betrag von 1500 *M* um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2—5 anzusehen.

§ 7.

Als Diensteinkommensbezüge geltenden Rechts sind für die Zwecke des § 1 insbesondere anzusetzen:

1. bei Geistlichen ohne Dienstwohnung die ihnen zustehende Mietsentschädigung,
2. " " mit " in Ortsklasse A jährlich = 2880 M,
" " B " = 2160 "
" " C " = 1800 "
" " D " = 1440 "
" " E " = 1080 "
3. bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Alterszulagekassenversicherung das von dem Konsistorium nach dem wirklichen Stande vom 1. April 1920 neu und den späteren Veränderungen jeweils entsprechend festzusetzende Gesamt-Stelleneinkommen abzüglich der tatsächlich zu entrichtenden Witums-, Stellenabgabe oder Pfarrbeiträge zum Emeritierungsfonds;
4. bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Alterszulagekassenversicherung das Grundgehalt bisherigen Rechtes, je jeweils nach der bisherigen Dienstaltersberechnung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4 und 10 des Pfarrbefoldungsgesetzes) und die Ausfallsentschädigungen. * Hat sich der Stelleninhaber den Mißbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist außerdem der jeweils wirkliche Reinertrag des übernommenen Mißbrauchs abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen;
5. laufende Nebeneinkünfte, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Von den nach Maß 1 anzurechnenden Bezügen sind Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechnete Dienstzeit mit ihren Fahrsbeträgen abzuziehen.

II. Geistliche im Ruhestand.

§ 8.

Die aus einem dauernd errichteten kirchlichen Pfarramt in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Ruhegehaltswesens laufende Ruhestandsvorschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzgewährungen aus kirchlich-öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrage an Ruhegehaltsbezügen zurückbleiben, wie er sich i. Genuß eines nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlages nach § 10 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag zu letzterer nach § 6 jeweils ergeben würde.

§ 9.

Das vergleichsweise für die Zwecke des § 9 anzusehende Ruhegehalt ist unter Anwendung des geltenden landeskirchlichen Ruhegehaltsrechtes, jedoch ohne Mindest- oder Höchstbegrenzung, sowie unter Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters von folgenden Bezügen zu berechnen:

1. einem dem nach § 3 zu berechnenden Befoldungsdienstalter des Ruhestandsgeistlichen zur Zeit seiner Zuruhesetzung entsprechenden Grundgehaltsbetrag nach § 2,
2. einem Ortszuschlagsdurchschnitt von 4160 *M* bei einem nach Nr. 1 anzusehenden Grundgehaltsbetrage von 24700 *M*, von 4680 *M* bei einem solchen von 26500 bis 37000 *M*.

Hat der Geistliche bei seiner Zuruhesetzung zugleich ein Propstenamt oder die Superintendentur bekleidet, so treten den vorstehenden Beträgen außerdem die ruhegehaltsfähigen Ephoralbezüge bis zu einem Betrage von 750 *M* hinzu.

§ 10.

Als Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusehen:

20 vom Hundert des nach § 9 zu berechnenden Grundgehalts, mindestens jedoch 10 vom Hundert des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst Einkommens.

§ 11.

Die Gewährung von Ruhestandsvorschüssen an Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnis zur Ruhegehaltsklasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Entscheidung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamt-Synodalausschusses von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 8–10 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 12.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen des aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zuruhesetzung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der Pfarrwitwen- und Waisenversorgung laufende Hinterbliebenenvorschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden laufenden Witwen- und Waisenbezüge zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 13 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes, eines

Verorgungszuschlages nach § 14 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag zu letzterer nach § 6 für Witwen mit Halbwaisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen bis zu 18 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 13.

Für die Zwecke des § 12 ist das vergleichsweise anzusetzende Witwengeld auf 40 v. H. des nach den Grundsätzen des § 9 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhegehalts, das Halbwaisengeld auf $\frac{1}{5}$, das Vollwaisengeld auf $\frac{1}{3}$ des derartig sich ergebenden Witwengeldes zu bemessen.

§ 14.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs zu bemessen auf 10 v. H. des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Stellt sich der Gesamtbetrag des nach § 13 zu berechnenden Witwengeldes und des wie vorstehend festzusetzenden Versorgungszuschlages niedriger als der Gesamtbetrag des Witwengeldes und des Versorgungszuschlages auf Grund der bis zum 1. Oktober 1921 gültig gewesenen Bestimmungen, so ist der jetzige Versorgungszuschlag über den eingangs bezeichneten Satz hinaus soweit zu erhöhen, daß mit ihm und dem Witwengeld jetziger Berechnung der Gesamtbetrag beider nach dem Stande vom 30. September 1921 wieder erreicht wird. Über etwaige aus Gesichtspunkten der Billigkeit oder zur Vermeidung von Härten angebrachte weitere Erhöhung des Versorgungszuschlages für Witwen entscheidet das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses.

§ 15.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der in § 12 bezeichneten Geistlichen erhalten vorschußweise Kinderzulagen einschließlich Ausgleichszuschläge nach Maßgabe der §§ 5—7.

§ 16.

Die Gewährung von Hinterbliebenenvorschüssen an Hinterbliebene von Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversicherung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurrücksetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Entscheidung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 12—16 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 17.

Für die nach den §§ 1—11, 12—16 erforderlichen Feststellungen und Festsetzungen ist das Konsistorium zuständig. Werden den Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der landeskirchlichen Vorschüsse von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vor-
enthalten, so haben die Betreffenden neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Vorschüsse zu gewärtigen.

§ 18.

Für Geistliche, welche einen Nießbrauch am Pfarrstellenvermögen oder an Teilen desselben kraft Pfründenrechtes oder Vorbehaltes ausüben, kann die Anweisung der Besoldungsvorschüsse von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß sie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Steigerung der Vermögenserträge ausgenutzt haben.

§ 19.

Die Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse sind vierteljährlich im voraus zahlbar zu machen, die seit dem 1. Oktober 1921 rückständigen sofort in einer Summe.

Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und Ruhestandsvorschüssen sind zulässig, dürfen aber in der Regel einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten.

§ 20.

Die Grundsätze vom 27. Mai 1921 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 74 ff. — mit den Zusatzbestimmungen vom 8. November 1921 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 214 ff. — sowie die darauf begründeten Gewährungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an aufgehoben und durch die jetzigen Vorschriften und entsprechenden Vorschüsse ersetzt. Die für die Zeit seit dem 1. Oktober 1921 aus landeskirchlichen Mitteln bereits gezahlten laufenden und einmaligen Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse sind auf die nach den vorliegenden Vorschriften einheitlich festzusetzenden landeskirchlichen Vorschüsse zu verrechnen.

§ 21.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden, lediglich für die Gewährung verwaltungsmäßiger Vorschüsse bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten der demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab sind die nach vorstehender Ordnung gewährten Vorschüsse auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuregelung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Wir bemerken zu diesen Grundsätzen folgendes:

I. Die Regelung weicht in zwei wesentlichen Punkten von der für die unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen ab. In der Grundgehaltsstaffel (§ 2) sind die Ansätze in den ersten fünf Stufen um je 300 *M* gekürzt, und nach § 3 ist eine mäßige Kürzung des Dienstalters vorgesehen. Die Staatsregierung hat darauf bestanden, daß diese Kürzungen vorgenommen werden, um Sonder Vorteile, die der Pfarrerstand genießt, zum Ausgleich zu bringen. (Vgl. Bekanntmachung vom 27. Mai 1921 — A I — Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. S. 71.) Die von der XV. ordentlichen Gesamtsynode beschlossene völlige Gleichstellung der Pastoren mit den Staatsbeamten der Gruppe X hat sich also nicht erreichen lassen. Die von der Staatsregierung gestellten Bedingungen mußten angenommen werden, andernfalls wäre die Weitergewährung der von seiten des Staates zur Pfarrbesoldung unserer Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel in Frage gestellt worden.

II. Aus dem gleichen Grunde mußte auch von der von der Gesamtsynode beschlossenen Einreihung eines Teiles der Pastoren in Gruppe XI der staatlichen Besoldungsordnung einstweilen abgesehen werden.

III. Die neue Regelung unterscheidet sich bezüglich der Geistlichen im Amte von der bisher geltenden (Grundsätze vom 27. Mai mit Zusatzbestimmungen vom 8. November 1921) insbesondere in folgenden Punkten:

1. Die Grundgehaltsstaffel weist wesentlich erhöhte Ansätze auf.
2. Die Ortszuschlagsstaffel weist wesentlich erhöhte Ansätze auf.
3. Die Sätze der Kinderbeihilfe sind erhöht.
4. An Stelle der veränderlichen Ausgleichs- und Notzuschläge tritt ein einheitlicher Ausgleichszuschlag von 20 v. H.
5. Der Ortszuschlag ist einheitlich für alle Geistlichen nach Ortsklassen bemessen. Bei Geistlichen mit Dienstwohnung werden nach Ortsklassen bestimmte feste Beträge auf das Gesamtdiensteinkommen in Anrechnung gebracht.

IV. Die Besoldung der Pastoren muß in jedem Falle genau mit den neuen Grundsätzen übereinstimmen. Abänderungen, insbesondere Zusatzgewährungen, Abweichungen von der gesetzlichen Ortsklasseneinreihung, von der vorgeschriebenen Anrechnung der Dienstwohnung usw., sind nicht zulässig und haben die Zurückziehung der aus staatlichen Mitteln gewährten Zuschüsse zur Folge. Nur solche Kirchengemeinden, die keinerlei derartige Zuschüsse beanspruchen, können mit unserer Genehmigung abweichende Regelungen treffen.

V. Was die Aufbringung der Besoldungsbeträge anbetrifft, so behält es bei den in unserer Bekanntmachung vom 27. Mai 1921 unter II dargelegten Grundsätzen sein Bewenden. Das von der XV. ordentlichen Gesamtsynode beschlossene Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung wird nach erfolgter staatsgesetzlicher Bestätigung veröffentlicht werden. Nach diesem Gesetze sind die Kirchengemeinden verpflichtet, die nach Erfüllung der bisherigen kirchengesetzlichen Verpflichtungen vorhandenen Erträge des Pfarrstellen-

1	Grund- gehalt <i>M</i>	Ortsklasse A				Ortsklasse B			
		Orts- zuschlag <i>M</i>	Aus- gleichs- zuschlag 20 % <i>M</i>	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag <i>M</i>	Aus- gleichs- zuschlag 20 % <i>M</i>	Gesamteinkommen	
				ohne Dienstwohnung <i>M</i>	mit <i>M</i>			ohne Dienstwohnung <i>M</i>	mit <i>M</i>
2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. u. 2. Dienstjahr	24 700	6400	6220	37 320	34 440	4800	5900	35 400	33 240
3. u. 4. "	26 500	7200	6740	40 440	37 560	5400	6380	38 280	36 120
5. u. 6. "	28 300	7200	7100	42 600	39 720	5400	6740	40 440	38 280
7. u. 8. "	30 100	7200	7460	44 760	41 880	5400	7100	42 600	40 440
9. u. 10. "	31 900	7200	7820	46 920	44 040	5400	7460	44 760	42 600
11. u. 12. "	33 800	7200	8200	49 200	46 320	5400	7840	47 040	44 880
13. u. 14. "	35 400	7200	8520	51 120	48 240	5400	8160	48 960	46 800
mehr als 14. "	37 000	7200	8840	53 040	50 160	5400	8480	50 880	48 720

Zu diesen Gehaltsätzen treten noch die Kinderbeihilfen für Kinder:

	bis zum 6. Jahre	vom 6. bis 14. Jahre	vom 14. bis 21. Jahre
jährlich	1800 <i>M</i>	2400 <i>M</i>	3000 <i>M</i>
+ Ausgleichszuschlag 20 %	360 "	480 "	600 "
insgesamt	2160 <i>M</i>	2880 <i>M</i>	3600 <i>M</i>

vermögens und die Erträge des örtlichen Kirchenvermögens, soweit letztere nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden, für die Aufbesserung des Diensteinkommens der Pastoren nach den geltenden Grundsätzen der Übergangsvorsorgung zur Verfügung zu stellen.

VI. Aus der vorstehenden Tabelle wird jeder Geistliche leicht die ihm zustehende Besoldung ermitteln können. Wegen Zahlbarmachung der neuen Bezüge ergeht besondere Verfügung an die Synodalausschüsse.

VII. Die Besoldung der Hilfsgeistlichen wird besonders geregelt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Ortsklasse C				Ortsklasse D				Ortsklasse E			
Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 20 %	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 20 %	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 20 %	Gesamteinkommen	
		ohne Dienstwohnung	mit			ohne Dienstwohnung	mit			ohne Dienstwohnung	mit
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
4000	5740	31 440	32 640	3200	5580	33 480	32 040	2400	5420	32 520	31 440
4500	6200	37 200	35 400	3600	6020	36 120	34 680	2700	5840	35 040	33 960
4500	6560	39 360	37 560	3600	6380	38 280	36 840	2700	6200	37 200	36 120
4500	6920	41 520	39 720	3600	6740	40 440	39 000	2700	6560	39 360	38 280
4500	7280	43 680	41 880	3600	7100	42 600	41 160	2700	6920	41 520	40 440
4500	7660	45 960	44 160	3600	7480	44 880	43 440	2700	7300	43 800	42 720
4500	7980	47 880	46 080	3600	7800	46 800	45 360	2700	7620	45 720	44 640
4500	8300	49 800	48 000	3600	8120	48 720	47 280	2700	7940	47 640	46 560

Nr. 163. Ortsklassenverzeichnis.

Riel, den 31. Dezember 1921.

Nachstehend bringen wir ein Verzeichnis der bei Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (zum Besoldungsgesetz vom 30. April 1920) berücksichtigten Pfarrorte unseres Aufsichtsbezirks zur allgemeinen Kenntnis.

1. Stadtkreis Altona.

Altona, St. A.

2. Kreis Bordesholm.

Bordesholm, L. u. F. G. (E) C, Brügge (E) D, Groß-Flintbek (E) C, Heikendorf (E) B, Kronshagen (D) B, Neumühlen-Dietrichsdorf (C) A, Quarnbek, G. (E) D, außer Ortschaft und Bahnhof Flemhude C, Schönkirchen (D) B.

3. Kreis Eidernförde D

außer Vorby (D) B, Dänischenhagen (E) C, Eidernförde, St. (D) B, Friedrichsort, G. (D) B, Gettorf (E) C, Holtenu (D) A, Pries (D) B.

4. Kreis Eiderstedt C

außer Kolbenbüttel (E) B, Tönning, St. u. Kspl., L. (D) B.

St. = Stadt. L. = Landgemeinde. G. = Gutsbezirk. F. G. = Forstgutsbezirk. Kspl. = Kirchspiel. In allen Fällen, in denen sich die neue Ortsklasse nicht mit der Ortsklasse von 1909 (mit Nachträgen) deckt, ist die alte Ortsklasse in Klammern () vorgelegt. Alle nicht genannten Orte gehören der Ortsklasse E an.

5. Stadtkreis Flensburg.

Flensburg, St. (C) A.

6. Landkreis Flensburg.

Aggebek (E) C, Esgrus (E) D, Fröslee (E) B, außer Bahnhof Pattburg (E) A, Gelting, G. (E) C, Glücksburg, St. und Schloß, G. (D) A, Großenwiehe (E) B, Groß-Solt (E) C, Grundhof (E) C, Gundelsby (E) D, Handewitt (E) B, Husby (E) C, Jörl (E) C, Klein-Solt (E) C, Munkebrarup (E) B, Neufkirchen (E) C, Nordhacstedt (E) B, Deversee (E) B, Quern (E) D, Rülshau (E) C, Sieverstedt (E) C, Sörrup (E) C, Steinberg (E) D, Sterup (E) C, Wallsbüll (E) B, Wanderup (E) C.

7. Kreis Herzogtum Lauenburg.

Mumühle-Billenkamp (D) B, Breitenfelde (E) D, Brunstorf (E) C, Büchen (E) C, Groß-Verken-
thin (E) D, Groß-Grönau (E) C, Gülzow, L. u. G. (E) D, Hamwarde, L. u. F. G. (E) D, Hohenhorn (E) C,
Kuddemörbe (E) D, Lauenburg a. Elbe, St. (E) C, Lüttau (E) D, Mölln, St. (D) C, Niendorf a. Stecknitz
(E) D, Pötrau (E) C, Raßeburg, St. (D) C, Sahms (E) D, Sandesneben (E) D, Sankt Georgsberg (E) C,
Schwarzenbek, L. u. G. (E) C, Siebenbäumen (E) D, Siebeneichen (E) D, Amt Hohenhorn (E) B, Worth (E) D.

8. Kreis Hufum.

Bargum (E) C, Bordelum (E) C, Bredstedt, St. (E) C, Brelum (E) C, Drelsdorf (E) C,
Gröde (E) A, Hattstedt (E) C, Hooge (E) A, Hufum, St. (D) B, Joldelund (E) B, Langeneß (E) A,
Langenhorn (D) C, Mildstedt (E) C, außer Ortschaft Nordhufum (E) B, Ortschaft Osterhufum (E) B,
Ortschaft Rödemis (E) B, Nordmarsch (E) A, Nordstrand (E) B, außer Hallig Nordstrandischmoor
(E) A, Ochholm (E) C, Oland (E) A, Oiderup (E) C, Ostenfeld (E) C, Pellworm (E) B, Schobüll
(E) C, Schwabstedt (E) C, Schwesing (E) C, Simonsberg (E) C, Bißl (E) C, außer Dorfschaft
Löwenstedt (E) B und Dorfschaft Ostenau (E) B.

9. Stadtkreis Kiel.

Kiel, St. (B) A.

10. Stadtkreis Neumünster.

Neumünster, St. (C) B.

11. Kreis Norderdithmarschen.

Büsum, Kspl. (E) D, außer Büsum, Kirchdorf (E) C, Dolve (E) D, Heide, St. (D) C,
Hemme (E) D, Hennisstedt (E) D, Lunden (E) D, Neufkirchen (E) D, Tellingstedt (E) D, Wedding-
stedt (E) D, Wesselburen, St. (D) C, Wesselburen, Kspl. (E) D.

12. Kreis Oldenburg.

Bannesdorf (E) D, Burg a. Fehmarn, St. (E) C, Cismar (E) D, Grömitz (E) C, Groß-
brode (E) D, Grube (E) D, Hansjühn (Wohnpl. zu Testorf, G., E) (E) D, Heiligenhafen, St. (E) C,
Landkirchen (E) D, Lensahn, G. (E) D, Neufkirchen (E) D, Neustadt in Holstein, St. (E) C, Olden-
burg in Holstein, St. (E) C, Petersdorf a. Fehmarn, L. u. G. (E) D.

13. Kreis Pinneberg.

Barmstedt, St. (E) C, Blankeneße (B) A, Eidelstedt (D) A, Elmshorn, St. (C) B, Gisingen (E) C, Garstedt (E) B, Groß-Flottbek (C) A, Haselau (E) D, Haseldorf, L. u. G. (E) D, Hörnerkirchen (Wohnpl. zu Brande-Hörnerkirchen E) (E) D, Loffstedt (D) A, Niendorf (E) A, Nienstedten (D) A, Pinneberg, St. (D) B, Quickborn (E) C, Rellingen (D) B, Stellingen-Langensfelde (E) A, Tangstedt (E) C, Uetersen, St. (E) C, Wedel, St. (D) B.

14. Kreis Plön.

Elmsenhagen (C) B, Kirchbarkau (E) D, Laboe (D) B, Lütjenburg, St. (E) C, Plön, St. u. G. (D) C, Preetz, St. (D) C, Propsteierhagen (E) D, Schönberg (E) C, Wanfendorf (E) D.

15. Kreis Rendsburg.

Hademarschen (E) D, Hamdorf (E) D, Hohenwestedt (E) C, Hohn (E) D, Jmrien (E) D, Jevensfeldt (E) D, Nortorf, Flecken (E) C, Rendsburg, St. u. F.G. (C) B, Schenefeld (E) D, Todenhüttel (E) D, Westensee G., (E) D.

16. Kreis Schleswig D

außer Arnis, Flecken (E) C, Busdorf (E) B, Friedrichstadt, St. (E) B, Hollingstedt (E) C, Kappeln, St. (D) B, Kropp (E) C, Moldenit (E) C, Norderbrarup (E) C, Satrup (E) C, Schleswig, St. u. F.G. (C) B, Süderbrarup (E) C, Treia (E) C.

17. Kreis Segeberg.

Bad Bramstedt, St. (E) C, Bornhöved (E) D, Henstedt (E) D, Kalkenkirchen (E) D, Leezen (E) D, Rickling (E) D, Dorf Schlamersdorf (Wohnpl. zu Seedorf, G., E) (E) D, Segeberg, St. (D) C, Sülfeld (E) D, Todesfelde (E) D.

18. Kreis Steinburg.

Beidenfleth (E) D, Borsfleth (E) D, Breitenburg, G. (E) D, Brokstedt (E) D, Glückstadt, St. (D) C, Groß-Kolmar (E) D, Heiligenstedten, L. u. G. (E) C, Herzhorn (E) C, Hohenasper (E) D, Hohensfelde (E) D, Horst (E) D, Ikehoe, St. (C) B, Kellinghusen, St. (E) C, Krempe, St. (E) D, Lägerdorf (E) C, Loffstedter Lager, G. (E) C, Münsterdorf (E) D, Neuenbrook (E) D, Neuendorf b. Elmshorn (E) D, St. Margarethen (E) D, Stellau (E) C, Süderau (E) D, Wewelsfleth (E) C, Wilster, St. (E) C.

19. Kreis Stormarn.

Ahrensburg, L. (D) B, Ahrensburg, G. (D) B, Alt-Rahlstedt (D) B, Bad Dübelsloe, St. (D) C, Bargtheide, L. (E) C, Bargtheide, F.G. (E) D, Bergstedt (E) C, Bramfeld (E) B, Eichede (E) D, Hamberge (E) D, Hamfelde (E) D, Kirchsteinbek (E) A, Neu-Altahlstedt (E) B, Reinbek, L. (E) B, Reinbek, F.G. (D) A, Reinfeld, Flecken (D) C, Reinfeld, F.G. (E) D, Sande (E) A, Schiffbek (D) A, Sief (E) C, Stellau (E) C, Tangstedt, L. u. G. (E) D, Trittau, L. (E) C, Trittau, F.G. (E) D, Zarpfen (E) D.

20. Kreis Süderdithmarschen.

Albersdorf (E) D, Barlt (E) D, Brunsbüttel (E) C, Brunsbüttelkoog (E) B, Burg (E) D, Eddelaf (E) D, Helgoland (B) A, Hemmingstedt (E) D, Kronprinzenkoog (E) D, Marne, St. (E) C, Marne, L. (E) D, außer Bauernschaft Fahrstedt (E), Marner Vorlande, G. (E) D, Meldorf, St. (D) C, Nordhastedt (E) D, Süderhastedt, Kspl. u. L. (E) D.

21. Kreis Süd-Tondern B

außer Aventoft (E) A, Humtrup (E) A, Keitum (E) A, Ladelund (E) A, Leck (E) A, Morsum (E) A, Neufkirchen (E) A, Niebüll (E) A, Rodenäs (E) A, Süderlügum (E) A, Westerland, St. (D) A.

22. Stadtkreis Wandsbek.

Wandsbek, St. A.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 38.

D. Dr. Müller.

Nr. 164. Schenkungssteuer bei Zuwendungen für Kriegerehrungen (Ehrenfriedhöfe, Denkmäler und Namenstafeln in den Kirchen).

Kiel, den 13. Dezember 1921.

Auf einen seitens des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses an den Herrn Reichsfinanzminister gerichteten Antrag auf Befreiung der Zuwendungen für Kriegerehrungen von der Schenkungssteuer hat dieser geantwortet, daß bei aller Anerkennung der kirchlichen Bestrebungen, das Andenken der durch den Krieg verlorenen Gemeindeglieder durch besondere Ehrenfriedhöfe, Denkmäler und Namenstafeln zu ehren, er doch von einem allgemeinen Erlaß der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für Zuwendungen zu jenen Zwecken mit Rücksicht auf die unabweisbaren Folgerungen, die der Erlaß zeitigen würde, absehen und sich die Entscheidung nach § 108 Reichsabgabenordnung jeweils auf Antrag im Einzelfalle vorbehalten müsse. Er könne eine wohlwollende Prüfung solcher Anträge in Aussicht stellen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. I. 2468/1920.

Nr. 165. Portofreiheit von Postsendungen seitens der kirchlichen Gemeindeorgane an die Regierung.

Kiel, den 13. Dezember 1921.

Die Frage, ob die Staatskasse zur Tragung des Portos für Postsendungen verpflichtet ist, die seitens der kirchlichen Gemeindeorgane an die Regierung als Patronatsaufsichtsbehörde gerichtet

werden, ist durch den Kunderlaß vom 5. Oktober 1888 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1889, S. 4 — in dem Sinne entschieden worden, daß den Geistlichen, den evangelischen Gemeindefkirchenräten und den Superintendenten für die in Frage stehenden Postsendungen die unfrankierte Absendung zuzugestehen und das Porto auf die Staatskasse zu übernehmen ist.

Die gleiche Vergünstigung ist für die katholischen Kirchenvorstände in dem diesseitigen dorthin mitgeteilten Erlaß vom 23. Dezember 1889 — G II 4687 — ausgesprochen.

Nach Einführung des Zuschlagportos für unfrankierte Sendungen auch in Staatsdienstangelegenheiten kann es hierbei nicht verbleiben. Andererseits begegnet die Zuweisung von Dienstmarken an Kirchengemeinden schwerwiegenden Bedenken. Daher ziehe ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister die in dem genannten Kunderlasse den Kirchengemeinden erteilte Ermächtigung, Postsendungen in den bezeichneten Angelegenheiten unfrankiert abzusenden, hiermit zurück, damit die empfangenden staatlichen Dienststellen von der Zahlung des Zuschlagsportos — zurzeit 30 Pfennig für jede Sendung — befreit werden. Die Kirchengemeinden sind zu ersuchen, die in Frage stehenden Sendungen zunächst mit gewöhnlichen Marken freizumachen. Die Erstattung der so entstandenen Portokosten kann dann halbjährlich bei der Regierung beantragt werden. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß den Kirchengemeinden zum Zwecke dieser Anforderung das Formular Nr. 198 — Forderungsnachweis über die in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Portobeträge — Anlage der Rechnungsordnung vom 24. Dezember 1913 — zur Verfügung gestellt wird.

Vorstehenden Auszug aus dem an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. November 1921 — G I 1731, G II A — bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. I 1888.

Nr. 166. Sammlung des Evangelischen Verbandes für Kinderpflege in Berlin, E. B.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen hat am 12. Oktober d. J. dem Evangelischen Verband für Kinderpflege in Berlin, E. B., die Genehmigung zu einer Sammlung in Preußen erteilt. An der Spitze des Ehrenausschusses steht der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie Oberhofprediger D. v. Dryander. Die Sammlung hat den Zweck, das entsetzliche Elend unter den ärmsten Kindern der Reichshauptstadt zu lindern und in den Kindergärten, Knaben- und Mädchenhorten, Krippen und Säuglingsheimen, die zum größten Teile von zuschussbedürftigen Kirchengemeinden oder von evangelischen Vereinen eingerichtet sind und von ihnen mit der größten Mühe unterhalten werden, Tausenden der ärmsten Kleinen einen Ersatz

des fehlenden Familienlebens zu bieten. Gerade in der Hauptstadt des Reiches ist ja bekanntlich die Not am größten, und die Mittel der Stadt und ihrer Einwohner selbst reichen bei weitem nicht aus, um die Anstalten des Verbandes lebensfähig zu erhalten. Es muß deshalb auch das Land helfen.

Wir können die Sammlung aufs wärmste empfehlen und bitten die Herren Geistlichen, auf dieselbe beim Gottesdienst, bei Konferenzen und bei Versammlungen hinzuweisen und bei Nachfragen im günstigen Sinne Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsstelle der Verbeabteilung des Verbandes befindet sich Berlin NW. 40, Hinderfinkstraße 7.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1459.

D. Dr. Müller.

Nr. 167. Kirchensammlung zum Besten der notleidenden deutschen Lutheraner in Rußland.

Kiel, den 3. Januar 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks

am 4. Sonntag nach Epiphania (29. Januar 1922)

eine einmalige Kirchensammlung zum Besten der notleidenden deutschen Lutheraner in Rußland abgehalten wird. Die Not unserer bedrängten Glaubensgenossen ist groß und so allgemein bekannt, daß wir von besonderen Schilderungen absehen können. Wir bitten die Herren Geistlichen, die Sammlung besonders warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1490/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 168. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 30. Dezember 1921.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks

am Sonntag Sexagesimae (19. Februar 1922)

zum Besten der evangelischen Seemannsmission eine allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Dieser Zweig der Missionstätigkeit bedarf weitgreifender, besonderer Unterstützung. Wir ersuchen die Herren Geistlichen deshalb, die Sammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1494/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 169. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 31. Dezember 1921.

Im Jahre 1922 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg noch unbestimmt;
- b) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 8. Januar, 12. März, 7. Mai, 2. Juli, 3. September (Abendmahl), 29. Oktober, nachmittags 2 Uhr;
- c) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der St. Michaeliskirche am 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 11. Juni, 2. Juli (Abendmahl in der Friedrichsberger Kirche), 3. September, 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- d) in Arnis von Pastor Heimer in der Kirche am 2. April, nachmittags 3 Uhr, 2. Juli (Abendmahl), 10. September, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, 19. November, nachmittags 3 Uhr;
- e) in Rendsburg von Pastor Kamm in der Sakristei der Christkirche am 8. Januar, 5. März, 17. April (vormittags 11 $\frac{3}{4}$ Uhr, mit Beichte und Abendmahl), 21. Mai, 16. Juli, 29. Oktober, 10. Dezember (Beichte und Abendmahl), nachmittags 3 Uhr;
- f) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe, im Winter in der Jakobikirche, im Sommer im Konfirmandensaal Knooper Weg 53, am letzten Sonntage im Monat, nachmittags 3 Uhr, Abendmahl im April und November;
- g) in Neumünster von Pastor Harmjen im Gemeindehause (Saal 5) am 1. Januar, 5. Februar, 5. März (Abendmahl), 2. April, 7. Mai, 11. Juni, 2. Juli, 6. August, 3. September, 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- h) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 12. Februar, 9. April (Abendmahl), 11. Juni, 13. August, 8. Oktober, 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- i) in Ikehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal des I. Kompastorats am 8. Januar, 5. März, 7. Mai (Abendmahl), 2. Juli, 3. September, 5. November, nachmittags 3 Uhr. Der Abendmahlsgottesdienst findet in der St. Laurentii-Kirche statt;
- k) in Elmshorn von Pastor Lensch im Kompastorat am Sonntag, 29. Januar, Ostermontag, 17. April, Himmelfahrtstag, 23. Mai, mit Abendmahl, an den Sonntagen 16. Juli, 17. September und 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- l) in Altona von Hauptpastor Schmidt am 22. Januar, 16. April, 21. Mai (Abendmahl), 17. September, 15. Oktober, 19. November, nachmittags 4 Uhr im Konfirmandensaal bei der St. Petri-Kirche, die Abendmahlsfeier in der Kirche;

- m) in Oldenburg von Hauptpastor Feldhufen im Hauptpastorat am 17. April, 2. Juli, 8. Oktober, 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehause am 29. Januar, 5. März, 23. April, 11. Juni, 6. August, 24. September, 5. November, 17. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- o) in Mölln i. Bbg. in der Sakristei der Kirche von Pastor Strecker-Lassahn am 5. Februar, 23. April, 23. Juli, 8. Oktober (Abendmahl), vormittags 11 Uhr.

Wegen der Verrichtung von Amtshandlungen an Taubstummen und ihren Familien sowie wegen der Seelsorge und Fürsorge seitens der Parochialgeistlichen bei ihren Gemeinden angehörenden Taubstummen weisen wir auf unsere Ausführungen in den beiden letzten Abfäzen der Bekanntmachung vom 12. Januar 1915 — I. 3247 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Nr. 3 — hin.

Um den Taubstummenseelsorgern die erwünschte besondere Einladung zu den Gottesdiensten zu erleichtern, bestimmen wir, daß die Parochialgeistlichen von jedem Zuzuge Taubstummer in ihren Gemeinden, der zu ihrer Kunde kommen sollte, den zuständigen Taubstummgeistlichen benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 349.

D. Dr. Müller.

Nr. 170. Körperschaftssteuererklärungen der Kirchengemeinden.

Der Reichsminister der Finanzen.

III E 30207.

Berlin, den 30. November 1921.

Nach § 6 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes unterliegen nicht der Körperschaftsteuer die Einkünfte der Pfarr- und Kirchengemeinden, die für kirchliche Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendet oder zur Verwendung für die im § 6 Nr. 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftssteuergesetzes besonders bezeichneten kirchlichen Zwecke angesammelt und sichergestellt sind. Als kirchliche Zwecke sind Gottesdienst, Seelsorge und charitative Liebestätigkeit, insbesondere Armen- und Krankenpflege, anzusehen. Nicht zu den kirchlichen Zwecken gehören die gemeinnützigen Zwecke, also auch nicht die Zwecke der Schule. Verwendungen für gemeinnützige Zwecke können aber von der Körperschaftsteuer befreit sein, wenn sie auf Grund der Satzung oder Verfassung der Pfarr- oder Kirchengemeinde oder der Satzung oder Stiftung, die für einzelne Vermögensstücke der Pfarr- oder Kirchengemeinde gilt, ausschließlich diesen Zwecken zugeführt werden (§ 6 Nr. 3 R. St. G.). Insbesondere kann die Verwendung für Schulzwecke innerhalb der Pfarr- und Kirchengemeinde zu den verfassungsmäßigen Aufgaben dieser Gemeinde gehören.

Die Not der Zeit wird es den meisten Pfarr- und Kirchengemeinden unmöglich machen, ihre Einkünfte für andere Zwecke als die nach Abs. 1 für die Befreiung in Betracht kommenden zu verwenden. Um die von den Pfarr- und Kirchengemeinden abzugebenden Steuererklärungen zu vereinfachen, will ich bis auf weiteres zulassen, daß diese Gemeinden an Stelle der Steuererklärung

nach Muster 6 b der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 19. April 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921, S. 257) eine vereinfachte Erklärung abgeben, wenn andere Einkünfte als die nachstehend unter a bis c bezeichneten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ihnen nicht zugeflossen sind. Die Erklärung hat zu enthalten:

- a) den Gesamtbetrag der Einkünfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die für den Gottesdienst, die Seelsorge und die charitative Liebestätigkeit, insbesondere für die Armen- und Krankenpflege, laufend oder sonst unmittelbar verwendet worden sind, soweit sie nicht unter b fallen,
- b) den Gesamtbetrag der Einkünfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die für Bauunterhaltung, für Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen unmittelbar verwendet oder angesammelt und sichergestellt worden sind, sowie der Einkünfte der zum Vermögen der Pfarr- oder Kirchengemeinde gehörenden Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhausbaufonds,
- c) den Gesamtbetrag der Einkünfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die auf Grund der Satzung oder Verfassung der Pfarr- oder Kirchengemeinde oder der für einzelne Teile ihres Vermögens geltenden besonderen Satzung oder Stiftung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt worden sind, sowie die nähere Bezeichnung dieser Zwecke,
- d) die Versicherung, daß der Pfarr- oder Kirchengemeinde andere Einkünfte als die unter a bis c bezeichneten in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr nicht zugeflossen sind.

Die Erklärung muß von dem Vorstand der Pfarr- oder Kirchengemeinde unter der Versicherung, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werde, unterzeichnet sein. Sie gilt als Steuererklärung im Sinne des § 26 des Körperschaftsteuergesetzes und unterliegt der Prüfung nach den bestehenden Vorschriften. Werden Einkünfte zu anderen als zu den im Abs. 2 unter a bis c bezeichneten Zwecken verwendet, so ist die regelmäßige Steuererklärung nach Muster 6 b der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz abzugeben.

Ich ersuche ergebenst, den kirchlichen Oberbehörden von diesem Erlaß zum Zwecke der Bekanntgabe an die Pfarr- und Kirchengemeinden Kenntnis zu geben.

An die Landesfinanzämter.

Im Auftrage:

Popik.

Kiel, den 31. Dezember 1921.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis der Kirchenvorstände gebracht. Das Körperschaftsteuergesetz ist im Auszuge abgedruckt im Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1920, S. 103.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 171. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101 ff. —

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

Das Kirchengesetz betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101 ff. — wird abgeändert wie folgt:

§ 1.

In Artikel II § 2 wird Absatz 2 gestrichen.

§ 2.

Dem Artikel II § 4 werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

Den Teilnehmern an einem Kriege wird nicht nur die Zeit des Kriegsdienstes, sondern noch ein Jahr zur wirklichen Dienstzeit hinzugerechnet.

Nähere Anweisung darüber, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, erläßt gemäß den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen das Konsistorium unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses.

§ 3.

In Artikel II § 15 wird in Ziffer 1 die Zahl 100 ersetzt durch die Zahl 300 und in Ziffer 2 die Zahl 150 durch die Zahl 450.

In Artikel II § 16 wird die Zahl 400 ersetzt durch die Zahl 1200, die Zahl 600 durch die Zahl 1800.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1920 ab in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1921.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Nr. 172. Verhandlungsprotokolle der verfassunggebenden Landeskirchen- versammlung.

Kiel, den 31. Dezember 1921.

Es ist beabsichtigt, die Verhandlungsniederschrift der verfassunggebenden Landeskirchen-
versammlung vom 12. bis 15. Dezember d. Js. sofort drucken zu lassen und sie der Öffentlichkeit
zugänglich zu machen. Die weiteren Verhandlungen werden später gedruckt werden, so daß nach
Abschluß derselben das ganze Protokoll mit den Anlagen gedruckt vorliegen wird.

Es ist nicht möglich, das Protokoll unentgeltlich abzugeben. Wir haben den Preis für
das Gesamtprotokoll mit den Anlagen einschließlich Porto und Verpackung auf 20 M festgesetzt.
Bei der großen Wichtigkeit der Verhandlungen nehmen wir an, daß sämtliche Kirchenvorstände
stillschweigend damit einverstanden sind, daß wir ihnen das Protokoll zusenden. Falls wir nicht
bis zum 31. Januar 1922 eine widersprechende Mitteilung erhalten haben, werden wir den
Kirchenvorständen zunächst den Anfang der Verhandlungen, sobald er gedruckt vorliegt, zusenden.
Der Betrag von 20 M ist dann alsbald auf unser Konto bei der Landesbank hier Nr. 1065 einzusenden.

Wenn seitens der Herren Geistlichen oder Kirchenvorstände oder von sonst Interessierten
weitere Exemplare gewünscht werden, sind sie besonders bei uns zu bestellen. Die Abgeordneten
der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung erhalten die Verhandlungen ohne Entgelt zugestellt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 61/22.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: a) für die Pfarstelle in Kiel-Öllerbek:

1. Pastor Kröger = Meldorf,
 2. " Sievers = Tellingstedt,
 3. " Lange = Rating,
- als Ersatzmänner:

1. Pastor Bunnz = Großenaspe,
2. " Fengler = Elmshorn;

b) für das Hauptpastorat in Neustadt in Holstein:

1. Pastor Paulsen = Krummendiel,
2. " Glasen = Neustadt,
3. " Gehrken = Kl.-Waabs.

Eingeführt: am 4. Dezember 1921 der Prov.-Bikar Pastor Torp, bisher in Laboe, als Pastor
in Brokdorf.